

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FA. BAU GASTGEBER GMBH

1. **ALLGEMEINES**

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
2. **VERTRAGSABSCHLUSS**

Erhält der Auftragnehmer auf Grund eines Angebotes einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag, so wird dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung übersandt. Wird diese nicht innerhalb von 8 Tagen bestätigt retourniert, so gelten alle Bedingungen als vollinhaltlich anerkannt. Änderungen und Ergänzungen erteilter Aufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Bei Vertragsstornierung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder den erlittenen Schaden oder eine 10%ige Stornogebühr zu fordern. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftrag auch an ein Fremdunternehmen übertragen werden kann.
3. **PLÄNE UND UNTERLAGEN**

Technische Unterlagen, welcher Art auch immer, ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen, bleiben stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Die in den Unterlagen des Auftragnehmers enthaltenen Angaben sind unverbindlich, Änderungen durch den Auftragnehmer bleiben jederzeit vorbehalten. Angebote und Berichte dürfen ohne Zustimmung nicht weiterverwertet werden.
4. **LIEFERZEIT**

Wir sind stets bemüht, uns erteilte Aufträge so rasch wie möglich zu erledigen. Die genannten Lieferzeiten sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Offerte. Der Besteller hat jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine Frist zur nachträglichen Erfüllung angesetzt hat, die mindestens der ursprünglichen Lieferzeit entspricht und diese von uns nicht eingehalten werden kann.
5. **LEISTUNGSÜBERNAHME**

Leistungen, die in der Rechnung aufgelistet sind, werden – sofern sie nicht innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich reklamiert wurden – in voller Höhe anerkannt.
6. **LIEFERUMFANG**

Für palettierte Ware verrechnen wir jeweils einen Paletteneinsatz, den wir nach Rückstellung der Paletten in einwandfreiem Zustand auf unser Lager durch den Auftraggeber vergüten. Die Rücklieferung von Verpackungsmaterial wird gesondert verrechnet.
7. **AUSFÜHRUNG**

Für die Ausführung der Leistungen sind die ÖNORMEN technischen Inhaltes maßgebend.
8. **PREISE**

Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, inklusive Mehrwertsteuern. Die angebotenen Preise sind bis zur Leistungserfüllung maßgebend. Sie können sich in diesem Zeitraum nur durch folgende Umstände, deren Eintritt nicht vom Willen des Auftragnehmers abhängig ist, ändern wie z.B.: Erhöhung der behördlichen Abgaben sowie Preiserhöhungen aufgrund von Beschlüssen der Paritätischen Kommission oder des Lieferanten oder bei einer Lohnerhöhung.
9. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die Rechnung ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto (Ausnahmen: Arbeits- und Transportleistungen sind nicht skontofähig; NP = Nettopreise) oder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug eines vereinbarten Kassaskontos ist nur unter der Voraussetzung statthaft, dass sämtliche übrigen Zahlungsverpflichtungen restlos erfüllt sind. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir unbeschadet weiterer Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnen. Teilrechnungen werden monatlich entsprechend den erbrachten Leistungen gelegt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber.
10. **REGIELEISTUNGEN**

Die Verrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand.
11. **BEREITSTELLUNG VON SEITEN DES AUFTRAGGEBERS**

Strom und Wasser sind bauseits kostenlos beizustellen. Seitens des Auftraggebers verursachte Arbeitsverhinderungen gehen zu seinen Lasten.
12. **EIGENTUMSVORBEHALT**

An allen erbrachten Leistungen und Lieferungen behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor. Wir sind berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt ohne weitere Mitwirkung durch den Besteller an deren jeweiligem Sitz im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Auftraggeber erwirbt entsprechend seinen geleisteten Zahlungen das Eigentum an den Sachen. Ist der Auftraggeber in Verzug, so können wir die Leistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den hiezu beauftragten Personen des Auftragnehmers freien Zutritt zum Kaufgegenstand, wo immer er sich befindet, zu gewähren.
13. **GEWÄHRLEISTUNG**

Reklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden berücksichtigt. Die gesetzliche Haftungsfrist wird dadurch nicht verändert. Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
14. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Mürzzuschlag vereinbart.